



Antwort zur Anfrage Nr. 0519/2017 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Wohnraumvermittlung (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorauszuschicken ist, dass die Stadt Mainz bereits seit langer Zeit keine Wohnungsvermittlung mehr unterhält. Im Bereich der Fachstelle Wohnraumhilfen beim Amt für soziale Leistungen ist zwar eine Wohnungsbörse eingerichtet, von dort werden jedoch, nach eigener Akquise von Wohnraum, nur bestimmte Personengruppen vermittelt. Insoweit lassen sich keine sachgerechten Vergleiche, wie sie in den nachfolgenden Fragen erbeten werden, herstellen.

**1. Innerhalb welchen Zeitraumes erfolgte für diese Personen die Wohnraumvermittlung?**

Die im Eingangssatz der Anfrage genannte Zahl von 3.000 geflüchteten Personen wurde in diesem Kontext nicht im Zusammenhang mit der Vermittlung von Wohnraum genannt. Die Antworten beziehen sich deshalb auf, soweit sie erfasst werden, Daten aus den Jahren 2015 und 2016. Danach haben im Jahr 2015 insgesamt 331 Flüchtlinge, die sich auf 164 Fälle verteilen, eine eigene Wohnung bezogen. Im Jahr 2016 waren es 598 Personen, die sich auf 400 Fälle verteilen.

**2. Wie viele Wohnungen wurden in dieser Zeit vermittelt?**

Von den vorgenannten 164 bzw. 400 Fällen, also insgesamt 564 Wohnungsanmietungen, wurden über die Wohnungsbörse in 2015 19 und in 2016 18 Wohnungen vermittelt.

**3. Um welche Wohnungen handelt es sich (1, 2, 3 oder mehr Zimmer) und wie viel Quadratmeter betragen diese jeweils?**

Da die Anmietung in aller Regel, weil die Personen entweder im Amt für soziale Leistungen oder im Jobcenter im laufenden Leistungsbezug stehen, über den jeweiligen Leistungsträger zu genehmigen waren, wurde, wie in allen anderen Fällen bei der Erteilung der Zustimmung zur Anmietung auf die allgemein gültigen Angemessenheitsgrenzen geachtet. Nach der vom BSG festgelegten Produkttheorie kommt es dabei auf die Einhaltung des angemessenen Mietpreises, nicht mehr auf die Wohnungsgröße an. In der Regel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Wohnungsgrößen den Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes entsprechen.

**4. Von wem wurden diese Wohnungen vermittelt und in welcher Anzahl?**

Soweit die Wohnungen nicht, wie unter 2. genannt, durch die Wohnungsbörse vermittelt wurden, haben die Flüchtlinge den Wohnraum selbst gefunden, dies stellt die Mehrzahl der Wohnungsanmietungen dar. Es wurden auch Wohnungen über Ehrenamtler oder über die in den Gemeinschaftsunterkünften eingesetzten Betreuungsorganisationen vermittelt.

**5. Wie viel Mainzer und Mainzerinnen hatten sich in diesem Zeitraum wohnungssuchend gemeldet?**

Im gleichen Zeitraum, d. h. in 2015 wurden für insgesamt 1.367 und in 2016 an insgesamt 1.585 Haushalte Wohnberechtigungsscheine ausgestellt. Diese Zahlen können allerdings auch die wohnungssuchenden Flüchtlinge enthalten, da für die Ausstellung der Wohnbe-

rechtigungsscheine alleine der Aufenthaltsstatus, nicht aber die Herkunft maßgebend ist.

**6. Wie viele Wohnungen wurden für die Gruppe von nicht geflüchteten wohnungssuchenden Mainzern von wem vermittelt?**

Soweit eine Vermittlung der Wohnungen über die Wohnungsbörse erfolgt ist, wurden in 2015 an insgesamt 102 Personen, die sich auf 46 Haushalte verteilen und in 2016 an 56 Personen, die sich auf 21 Haushalte verteilen, Wohnungen vermittelt.

**7. Welche Größe hatten diese für nicht geflüchtete Mainzer vermittelten Wohnungen?**

Soweit es sich bei den sonstigen Wohnungssuchenden um Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII handelt, wurde gleichermaßen bei der Erteilung zur Zustimmung der Anmietung auf die Einhaltung der Grenzen der angemessenen Kosten der Unterkunft geachtet. Wie zuvor genannt, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Wohnungsgrößen grundsätzlich die Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes eingehalten wurden. Bei einem Wohnraum, der nur mit einem Wohnberechtigungsschein bezogen werden kann, kann hier fest davon ausgegangen werden.

Mainz, 15.05.2017

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter

